

## Ist schon Weihnachten?

**// Das Weihnachtsfest steht zwar noch vor der Tür, doch der Tarifvertrag Länder bringt einen Teil der Bescherung vorweg. Im November gibt es mehr als nur den Monatslohn. Doch leider nicht so viel mehr, wie gewohnt. Die Jahressonderzuwendung - eine schöne Bescherung! //**

Der Tarifvertrag Länder (TV-L) § 20 bestimmt, dass Beschäftigte, die am 1. Dezember in einem Arbeitsverhältnis stehen, eine „Jahressonderzahlung“ erhalten. Das war früher das „Weihnachtsgeld“.

Für die Höhe ist sowohl die Entgeltgruppe als auch der Beschäftigungsumfang der letzten drei Monate entscheidend. Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen

EG	im Kalenderjahr		
	2019	2020	2021
1 bis 4	91,69 v.H.	88,91 v.H.	87,43 v.H.
5 bis 8	92,19 v.H.	89,40 v.H.	88,14 v.H.
9a bis 11	77,66 v.H.	75,31 v.H.	74,35 v.H.
12 und 13	48,54 v.H.	47,07 v.H.	46,47 v.H.
14 und 15	33,98 v.H.	32,95 v.H.	32,53 v.H.

Bezugsgröße für die Prozente ist das durchschnittliche Entgelt der Monate Juli, August und September. Wer also nach den Sommerferien sein Deputat geändert hat, darf sich nicht wundern, wenn der Betrag keinen Bezug zum Monatsentgelt November hat.

### Woher kommen die krummen Zahlen?

Ein Ergebnis der Tarifrunde 2019 ist, dass die Jahressonderzahlung „eingefroren“ wurde. Die Mehrkosten, die sich z.B. aus den Verbesserungen für Lehrkräfte und den Sozial- und Erziehungsdienst ergeben, sind für die Bundesländer und einzelne Arbeitgeber sehr unterschiedlich verteilt. Eine volle „Kompensation“ haben die Gewerkschaften zurückgewiesen, die TdL machte jedoch eine „Teilkompensation“ zur Bedingung für den Tarifabschluss. Die Folge: Die Jahressonderzahlung wird für vier Jahre „eingefroren“.

Das heißt, sie steigt in dieser Zeit nicht, sondern wird jeweils in derselben Höhe wie 2018 ausgezahlt. Auf diesen Kompromiss mussten sich die Gewerkschaften leider einlassen.

### Sonderfall: Befristet Beschäftigte

Interessant wird es für Kolleginnen und Kollegen, die in der Vergangenheit immer wieder befristet, aber mit Unterbrechungen tätig waren. Früher gingen die Arbeitgeber immer davon aus, dass nur das Arbeitsverhältnis zählt, das am 1. Dezember bestand, und zahlten dann nur anteilig für die Monate seit Beginn dieser letzten Befristung. Frühere Befristungen fielen durch den Rost.

Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz hat dem einen Riegel vorgeschoben und geurteilt, dass alle Zeiten im Kalenderjahr, in denen ein Beschäftigungsverhältnis nach TV-L beim selben Arbeitgeber bestand, für die Bemessung der Jahressonderzahlung berücksichtigt werden müssen. Wer also eine solche „Jahreskarriere“ 2019 hinter sich gebracht hat, sollte seine Gehaltsmitteilung vom November daraufhin genau überprüfen. Kommt jemand zum Schluss, dass etwas nicht stimmen könnte, sollte sie oder er die korrekte Bezahlung geltend machen.

### Ausschlussfrist beachten!

Diese Geltendmachung muss an das LBV gerichtet werden. Es muss dabei beachtet werden, dass nach § 37 TV-L eine Ausschlussfrist von sechs Monaten gilt. Innerhalb dieser Zeitspanne muss der Anspruch schriftlich geltend gemacht werden. Wer beim LBV nur mal kurz anrufen und Bescheid geben will, wird sich ggf. später ärgern.

### Arbeitnehmervertreter\*innen in den Hauptpersonalräten



Franz-Peter Penz  
HPR Berufliche Schulen



Farina Semler  
HPR Gymnasien



Günther Thum-Störk  
HPR Grund-, Haupt-, Werkreal-, Realschulen u.SBBZ



Andrea Skillicorn

Alle Arbeitnehmer\*innen - Infos unter: [www.gew-bw.de/tarif/publikationen-tarif/publikationen/](http://www.gew-bw.de/tarif/publikationen-tarif/publikationen/)